

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom  
03.12.2004**

Aufgrund der §§ 151, 152 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg am 11.12.2024 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 3. Dezember 2004 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 3. Dezember 2004 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513) wird wie folgt geändert:

**1. § 16 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

Abweichend wird als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet, wenn die jährlich abgeführte Abwassermenge 500 m<sup>3</sup> übersteigt.

**2. In der Anlage 1 wird Punkt II. wie folgt neu gefasst:**

**II. Benutzungsgebühren**

**Benutzungsgebühr A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Grundgebühr A                      16,00 €/Monat je Wohneinheit

Mengengebühr A                    3,20 Euro je m<sup>3</sup>

**Benutzungsgebühr B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Benutzungsgebühr B                1,14 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nach § 12 Abs. 9

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rostock, den 12.12.2024



Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher



### Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).